

## Eigenbetrieb Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt

### Akademie für Tonkunst – Städtische Musikschule

Ludwigshöhstr. 120, 64285 Darmstadt

Tel.: 06151-96640; Fax: 06151-966413

E-Mail: [aftd@darmstadt.de](mailto:aftd@darmstadt.de)

Internet: [www.akademie-fuer-tonkunst.de](http://www.akademie-fuer-tonkunst.de)

## Unterrichts- und Entgeltordnung

### § 1 Aufgaben der Städtischen Musikschule

Die Städtische Musikschule der Akademie für Tonkunst Darmstadt ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Ziel der kulturellen Daseinsvorsorge. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die musikalische Grundausbildung
2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
3. die Begabtenfindung und Begabtenförderung
4. die Vorbereitung auf ein eventuelles Berufsstudium sowie
5. das Betreiben von Schüler- und Laien-Ensembles und -Orchestern, die auch Schülerinnen und Schülern privater Musikunterrichtsanbieter zugänglich sind.

Der Besuch der Städtischen Musikschule der Akademie für Tonkunst steht jedem offen.

### § 2 Unterrichtsangebot und Unterrichtsformen

1. Das Unterrichtsangebot umfasst:

#### A) Elementarbereich

- a) Eltern-Kind-Gruppen für Eltern und Kleinkinder ab dem 12. Lebensmonat
- b) Elementarkurs Musik I für 4- bis 6-Jährige
- c) Elementarkurs Musik II für Kinder der 2. Grundschulklasse

#### B) Instrumental- und Vokalfächer, Komposition:

- a) Gesang
- b) Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- c) Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Blockflöte
- d) Blechblasinstrumente: Horn, Trompete, Posaune, Euphonium, Tuba
- e) Sonstige Instrumente: Schlagzeug, Harfe, Klavier, Jazz-Klavier, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Akkordeon
- f) Komposition

#### C) Ensemble- und Ergänzungsfächer als unbefristete Angebote in der Offenen Musikschule (OMu.)

- a) Chöre
- b) Chorische Stimmbildung
- c) Ensembles
- d) Spielkreise
- e) Orchester
- f) Musiktheorie (auch ABRSM), Jazz-Harmonielehre, Gehörbildung
- g) Musik und Bewegung

#### D) Befristete Angebote in der Offenen Musikschule (OMb.) Wechselndes Kursangebot siehe Broschüre der OMb./Website

#### E) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

2-jähriges Programm zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung zum Musikstudium. Schülerinnen und Schüler der SVA erhalten Unterricht in einem künstlerischen Hauptfach (mind. 50 min.), einem Nebenfach (mind. 25 min.) sowie in Musiktheorie. Zusätzlich wirken sie in mindestens einem Ensemble oder Orchester der Akademie für Tonkunst mit und treten mindestens einmal im Jahr solistisch in einem Konzert der Akademie für Tonkunst auf. Teile dieser Ausbildung können auch extern absolviert werden.

## 2. Unterrichtsformen

- A) Einzelunterricht
- B) Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmer/innen
- C) Ensembleunterricht
- D) Workshops

## 3. Änderungen

Änderungen des Unterrichtsangebots und der Unterrichtsformen aus fachlichen und organisatorischen Gründen bleiben vorbehalten.

## § 3 Anmeldung, Aufnahme, Datenschutzerklärung

### 1. Unterricht

Eine Anmeldung zum Unterricht an der Städtischen Musikschule ist jederzeit möglich. Die Anmeldung ist im Original auf einem dafür vorgesehenen Formular unterschrieben dem Sekretariat vorzulegen. Die Anmeldung Minderjähriger erfolgt durch einen der Erziehungsberechtigten.

Ein Anspruch auf Einteilung zum Unterricht besteht nicht.

Die Städtische Musikschule erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (siehe hierzu die Datenschutzerklärung im Anhang 1).

Die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung ist mit der Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen.

Ohne diese Kenntnisnahme kann die Anmeldung durch die Städtische Musikschule nicht bearbeitet werden.

Der privatrechtliche Unterrichtsvertrag kommt durch schriftliche Annahme der Musikschule zu Stande, vorbehaltlich, dass der beantragte Unterricht tatsächlich stattfindet. Mit Zustandekommen des Vertrages wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt von € 15,- erhoben. Dieses wird mit der ersten Zahlung fällig. Ausgenommen von diesem Aufnahmeentgelt sind Verträge der OMB und OMu.

### 2. Besonderheiten:

#### A) Vorspiel zur vorrangigen Einteilung

Der Aufnahme des Unterrichts kann eine persönliche Vorstellung vorausgehen. Die Vorstellung beinhaltet ein Vorspiel bei einer Fachlehrkraft.

Aufgrund eines guten Abschneidens beim Vorspiel oder/ und aus pädagogischen Gründen kann eine vorrangige Einteilung zum Unterricht erfolgen, sofern Plätze frei sind.

#### B) befristete und unbefristete Angebote der Offenen Musikschule

Die Teilnahme an Kursen der Offenen Musikschule steht allen Personen offen, die die in den Ausschreibungstexten der einzelnen Angebote festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Akademie für Tonkunst behält sich die endgültige Entscheidung vor, um gegebenenfalls musikalische und pädagogische Gesichtspunkte sowie organisatorische Möglichkeiten berücksichtigen zu können.

#### C) SVA

Zur Aufnahme in die SVA ist ein erfolgreiches Vorspiel im Hauptfach vor einer Kommission der Berufsakademie erforderlich.

Die Anmeldefristen und Vorspieltermine entsprechen den Fristen zur Aufnahmeprüfung an der Berufsakademie und finden zwei Mal im Jahr statt.

## § 4 Vertragsdauer und Kündigung

### 1. Vertragsdauer

Mit Ausnahme der Elementarkurse nach § 2 Nr. 1 A b,c, deren Verträge auf 12 oder 24 Monate befristet sind und der Verträge der auf 24 Monate befristeten SVA (§ 2 Nr. 1 E) sowie der Verträge der OMB nach § 2 Nr. 1 D, werden die Unterrichtsverträge nach Ablauf der Probezeit auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Verträge für SVA können auf formlosen Antrag des Schülers/ der Schülerin mit Einwilligung des Hauptfachlehrers einmal um 6 Monate verlängert werden.

### 2. Probezeit

Die Probezeit für den Unterricht gemäß § 2 Abs. 1 A bis C und E beginnt mit dem im Unterrichtsvertrag genannten Datum und dauert 6 Monate. Sie ist kostenpflichtig. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Auf Antrag der Schülerin/ des Schülers bzw. deren Erziehungsberechtigten oder der Lehrkraft kann die Probezeit einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

3. Kündigungsfristen seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter

A) Ein Unterrichtsvertrag für Unterricht gemäß § 2 Nr. 1 A bis C und E kann nach Ablauf der Probezeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

B) In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Wohnortwechsel oder längerer Krankheit (Vorlage der Bescheinigung erforderlich), kann ein befristeter Unterrichtsvertrag (§ 2 Nr. 1 A b, c; § 2 Nr. 1 E sowie § 2 Nr. 1 D) einvernehmlich vorzeitig aufgelöst werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Auflösung besteht nicht.

C) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für die Wirksamkeit ist der Eingang bei der Akademie für Tonkunst maßgebend.

D) Unterrichtsverträge für Kurse nach § 2.1 D (OMb) können nicht vorzeitig ordentlich gekündigt werden.

4. Kündigung seitens der Städtischen Musikschule

A) Die Städtische Musikschule kann in folgenden Fällen die fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages aussprechen:

- a) Grober Verstoß gegen die Hausordnung oder wiederholter Verstoß trotz vorheriger Abmahnung.
- b) Nichtzahlung des Unterrichtsentgelts bzw. der Kursgebühr für zwei Fälligkeitstermine.
- c) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht an drei aufeinanderfolgenden Terminen.
- d) Deutliches Nichterreichen des vom Durchschnitt der Schülerinnen und Schüler erzielten Unterrichtserfolges.
- e) Verstoß gegen § 5 Abs. 6 trotz schriftlicher Abmahnung.
- f) Wenn aus betrieblichen Gründen eine Fortführung des Unterrichts nicht möglich ist.

B) Ein Unterrichtsvertrag für Unterricht gemäß § 2 Nr. 1 A bis C und E kann nach Ablauf der Probezeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

### **§ 5a Unterricht**

1. Die geringste Unterrichtsdauer für Einzelunterricht beträgt 25 Minuten, für Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmer/innen 40 Minuten. Für Kurse der OMB und OMu können davon abweichende Unterrichtsdauern festgelegt werden.

2. Alle gewünschten Veränderungen des Unterrichts, wie z. B. Lehrerwechsel oder Veränderungen der Unterrichtsform und -dauer, müssen schriftlich beantragt werden.

Ein Fachwechsel bedarf einer neuen Anmeldung und einer Kündigung des anderen Fachs.

Für die Realisierung der Änderungen sind pädagogische Überlegungen und die organisatorischen Möglichkeiten der Städtischen Musikschule maßgebend.

3. Der Unterricht findet grundsätzlich einmal wöchentlich statt. Aus pädagogischen Gründen kann die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung vorübergehend den Unterrichtsturnus ändern. Für Kurse der OMB und OMu können davon abweichende Regelungen bestehen.

4. Für die Städtische Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Hessen einschließlich der beweglichen Ferientage der Darmstädter Schulen.

5. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

6. Bei Aufnahme des Unterrichts muss ein entsprechendes Instrument zum häuslichen Üben vorhanden sein. Z.B. im Fach Klavier, ein mechanisches Klavier. Ein E-Piano genügt nicht. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Unterrichtsverhältnis nicht aufrechterhalten werden. Siehe § 4 Abs.3, A, e

7. Die Musikschüler/innen sind verpflichtet, im zumutbaren Umfang bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule unentgeltlich mitzuwirken.

8. Öffentliche Auftritte von Musikschulschülerinnen und Musikschulschülern außerhalb von Veranstaltungen der Akademie für Tonkunst müssen gegenüber der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer angezeigt werden. Das gilt auch für die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen zum Musikstudium und die Teilnahme an Wettbewerben.

9. Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

### **§ 5b Onlineunterricht**

1. Findet ein Unterrichtsausfall aus Gründen höherer Gewalt oder auf Grund einer Pandemie oder Epidemie statt, so bietet die Städtische Musikschule den Unterricht nach Möglichkeit über Online-Medien (z.B. BigBlueButton, ZOOM, Skype o. ä.) an.

Der Online-Unterricht gilt für die Zeit der Musikschulschließung aus den oben genannten Gründen als gleichwertiger Unterricht zum Präsenz-Unterricht. Die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgelts bleibt in vollem Umfang bestehen.

2. Über den § 5b,1 hinaus, kann der Einzel-Unterricht bis zu maximal 6 Unterrichtseinheiten im Jahr als Online-Unterricht seitens der Lehrkraft angeboten werden, sofern der/die Schüler\*in über ein technisches Equipment und eine Internetverbindung verfügt. Siehe hierzu die Mindestanforderungen im Anhang 2.

## **§ 6 Unterrichtsentsgelt**

1. Für den Unterricht an der Städtischen Musikschule der Akademie für Tonkunst wird ein Entgelt erhoben. Das Unterrichtsentsgelt richtet sich nach dem 1. Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler mit 1. Wohnsitz in Darmstadt zahlen z.T. ein anderes Unterrichtsentsgelt als Schülerinnen und Schüler mit 1. Wohnsitz außerhalb der Stadt Darmstadt. (Tabelle siehe Anhang 3).
  2. Bei den Schulgeldsätzen handelt es sich jeweils um ein Jahresentsgelt, das in zwölf Monatsraten abgerechnet wird. Das Entgelt ist monatlich zum 15. an die Stadtkasse zu überweisen.
  3. Das Entgelt wird für Schülerinnen und Schüler mit 1. Wohnsitz in Darmstadt jährlich zum 1. Januar für die Unterrichtsform nach §2, Abs.2, A in den Fächern nach § 2, Abs.1 B, E um 2% erhöht. Die aktuellen Schulgeldsätze werden auf der Homepage der Akademie für Tonkunst (<[www.akademie-fuer-tonkunst.de](http://www.akademie-fuer-tonkunst.de)>) veröffentlicht.
  4. Für die Berechnung des Unterrichtsentsgelts ist das Datum, zu dem eine Schülerin, ein Schüler oder eine Gruppe eingeteilt wird, maßgebend.
- Dabei wird bei Unterrichtsbeginn bis zum 15. eines Monats das volle und bei Unterrichtsbeginn nach dem 15. eines Monats die Hälfte des monatlichen Monatsentgelts berechnet.
5. Ausgenommen vom §6 Abs. 4 sind die Berechnungen für die Elementarkurse, die auf 12 oder 24. Monate ausgelegt sind.
  6. Die Entgelte pro Teilnehmer für die Angebote der Omb werden für jeden Kurs einzeln errechnet und zusammen mit dem Kursangebot veröffentlicht.

## **§ 7 Ermäßigungen und Erstattungen**

1. Grundsatz: Ermäßigungen werden nur Schülerinnen und Schülern, die ihren 1. Wohnsitz in Darmstadt haben, gewährt.
  2. Werden für Angehörige eines Haushalts mehr als ein Unterrichtsvertrag für Unterricht gemäß §2, Abs.1 A,B,E abgeschlossen, so wird eine Ermäßigung um 15% je Fach gewährt.
  3. Inhaberinnen und Inhaber der Teilhabecard erhalten für die Dauer des Gültigkeitszeitraums der Karte 100% Ermäßigung auf die Musikschulentgelte der Akademie für Tonkunst.
- Eine Kopie der Teilhabecard ist unaufgefordert zu Beginn eines Jahres bzw. bei Unterrichtsaufnahme abzugeben. Die Ermäßigung erfolgt dann zum Abgabedatum.
4. Aus schulbetrieblichen Gründen ausfallende Unterrichtsstunden werden nachgeholt. Dabei genügt es, wenn von der Lehrkraft 2 Termine zur Auswahl angeboten werden. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Entgelt nach Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses erstattet, soweit der Unterrichtsausfall 4 Stunden im Verlauf eines Kalenderjahres übersteigt. Hierbei wird auf schriftlichen Antrag für jede ausgefallene Stunde 1/36 des maßgeblichen Jahresentgeltes erstattet.

## **§ 8 Miete für ein Musikinstrument**

Ist bei Aufnahme des Unterrichts kein eigenes Instrument vorhanden, stellt die Städtische Musikschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten Instrumente mietweise zur Verfügung. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Über eine Verlängerung in begründeten Fällen entscheidet der/die Direktor/in der Akademie für Tonkunst

Ermäßigungsmöglichkeiten für die Instrumentenmiete regeln sich nach § 7.Abs.3

## **§ 9 Wirksamkeit von Abreden**

Schriftliche Anträge und mündliche Abreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie seitens der Musikschule schriftlich bestätigt wurden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Unterrichts- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die vorausgehenden Unterrichts- und Entgeltordnungen.

## Anhang 1

### **Information zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung Ihrer Daten**

Wir, der Eigenbetrieb Kulturinstitute, Akademie für Tonkunst Darmstadt, Abt. Städtische Musikschule, haben gesetzlich definierte Aufträge:

Die Städtische Musikschule an der Akademie für Tonkunst Darmstadt ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind

1. die musikalische Grundausbildung,
2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren,
3. die Begabtenfindung und Begabtenförderung,
4. die Vorbereitung auf ein eventuelles Berufsstudium,
5. das Betreiben von Schüler- und Laien-Ensembles und Orchestern, die auch Schülerinnen und Schülern privater Musikunterrichtsanbieter zugänglich sind.

#### **1. Zwecke und Rechtsgrundlage**

Um diese Aufgaben zu erfüllen, verarbeiten wir Ihre und die personenbezogenen Daten Ihres Kindes<sup>1)</sup>

(z. B. Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift), die Sie uns im Rahmen der Anmeldung zum Instrumental- und Gesangsunterricht (Einzelunterricht) an der Städt. Musikschule zur Verfügung stellen.

Diese Angaben werden bei Ihnen und Ihrem Kind aufgrund gesetzlicher Mitwirkungspflichten (Vertragsabschluss) zu Zwecken der Unterrichtsabwicklung und -durchführung erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt

Jede darüber hinausgehende Nutzung und Weitergabe der obg. personenbezogenen Daten erfolgt nur dann, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen oder Sie eingewilligt haben.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6, Abs 1 lit b)DS-GVO

#### **2. Weiterleitung und Löschung der Daten**

Zugriff auf Ihre und die personenbezogenen Daten Ihres Kindes erhalten nur diejenigen Mitarbeiter\*innen, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten benötigen. Ihre Daten geben wir zur Organisation und Abwicklung des Kurses an die zuständige/n Lehrkraft/Lehrkräfte der Akademie für Tonkunst sowie Ihre Zahlungsdaten zu Abrechnungszwecken des Kursgeldes (s. Unterrichts- und Entgeltordnung) an die Finanzverwaltung weiter.

Wir verarbeiten und speichern Ihre und die Daten Ihres Kindes Daten so lange, wie sie zur Zweckerfüllung notwendig sind. Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer von 10 Jahren vorgehalten und danach gelöscht.

#### **3. Rechte der Betroffenen**

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union bewirkt ab 25. Mai 2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Eigenbetrieb Kulturinstitute – Akademie für Tonkunst der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person und die Ihres Kindes gespeicherten Daten, das Berichtigende unrichtiger Angaben, die Einschränkung der Verarbeitung und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind.

Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer und die Daten Ihres Kindes jederzeit ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen.

Außerdem haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie und Ihrem Kind betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer Personenbezogener Daten nicht rechtmäßig erfolgt? Dann können Sie sich an den Eigenbetrieb Kulturinstitute – Akademie für Tonkunst der Wissenschaftsstadt Darmstadt als verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung oder die/den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden und um Prüfung bitten.

Den Eigenbetrieb Kulturinstitute – Akademie für Tonkunst der Wissenschaftsstadt Darmstadt erreichen Sie telefonisch unter 06151-96640

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an die/den Datenschutzbeauftragten [datenschutz@darmstadt.de](mailto:datenschutz@darmstadt.de), Tel.: 06151-132401/132402.

Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde:

Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI)

Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden oder [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

<sup>1)</sup> Wenn Anmeldung für ein minderjähriges Kind erfolgt.

## Anhang 2

**Mindestanforderungen an Ausstattung für den Online-Unterricht**

- PC:
  - mindestens 4GB Ram
  - neuerer Prozessor
  - Webcam mit geeigneter Befestigung oder Ständer zur Ausrichtung auf das Instrument
  - USB Mikrofon
  - Betriebssystem egal
  - SSD als Systemfestplatte empfehlenswert
  
- Notebook:
  - mindestens 4GB Ram
  - neuerer Prozessor
  - Webcam ist eingebaut.
  - Mikrofon: zur Not das eingebaute Mikrofon, besser ist ein USB Mikrofon
  - Betriebssystem egal
  
- Handy:
  - Handyhalterung mit Ständer zur Ausrichtung auf das Instrument
  - evtl. ein Bluetooth-Lautsprecher mit eingebautem Mikrofon
  - Betriebssystem egal
  
- Internetverbindung:
  - gutes WLAN am besten mit 5G Verbindung, noch besser ist eine Verbindung über LAN-Kabel
  - Handy: mindestens 3G oder LTE Verbindung
  - PC: DSL oder Kabelanschluss ab 6 Mbit im Download und 2 Mbit im Upload.